Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/21 10ObS161/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1993

Norm

ASVG §255 Bb

Rechtssatz

Eine Gehilfin in der Landwirtschaft, die lediglich bei der Versorgung von Vieh und der Bestellung der Felder mithilft und im Haushalt die anfallenden Arbeiten, insbesondere putzen, bügeln und kochen verrichtet, übt keinen angelernten Beruf aus.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 161/93
  Entscheidungstext OGH 21.09.1993 10 ObS 161/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084724

Dokumentnummer

JJR_19930921_OGH0002_010OBS00161_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at